

Stadt Wallenfels

**Verordnung**  
**über die Gewässer zweiter Ordnung;**  
**hier: Wilde Rodach**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat am 21.01.1987 (GVBl. S. 36/1987) die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung erlassen. Danach ist die Wilde Rodach - wie bisher – ein Gewässer zweiter Ordnung. Allerdings hat sich der Anfangspunkt (auf Antrag der Stadt Wallenfels) geändert:

|              |   |
|--------------|---|
| Anfangspunkt | Mündungsbereich der Thiemitz östlich von Schnappenhammer, Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach |
| Endpunkt:    | Mündung in die Rodach bei Schnabrachsmühle, Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach              |

Die Unterhaltung der Wilden Rodach obliegt in dem genannten Bereich dem Bezirk Oberfranken als eigene Aufgabe. Die Unterhaltung umfaßt insbesondere die Verpflichtung.

1. Das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen.
2. Die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften.
3. Die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern.
4. Das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten.
5. Feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten.
6. Die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.

Die genannte Verordnung tritt am 01. März 1987 in Kraft.

Wallenfels, 02.03.1987  
Nürnberger  
1. Bürgermeister